



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Stand: Einwohnergemeindeversammlung 10. Dezember 2009

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhofreglement mit Anhang.

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 1 ~~Unentgeltliche Bestattung~~

~~Beim Todesfall einer in Möhlin wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde die üblichen Bestattungskosten. Bei zusätzlichen Wünschen der Angehörigen, wie z.B. spezielle Sargausführung gehen die Mehrkosten zulasten der Angehörigen.~~

Neu:

§ 1 Kosten bei Bestattung einer in Möhlin wohnhaften Person

Beim Todesfall einer in Möhlin wohnhaften Person, haben sich die Angehörigen mit einem pauschalen Kostenbetrag, gemäss Anhang 2, an den üblichen Bestattungskosten zu beteiligen. Bei zusätzlichen Wünschen der Angehörigen, wie z.B. spezielle Sargausführung gehen die Mehrkosten zulasten der Angehörigen.

Der Gemeinderat setzt den Pauschalbetrag fest.

§ 2 Bestattung gegen Entgelt

Für nicht in Möhlin wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden eine Grabplatzgebühr und die Aufwendungen der Gemeinde, gemäss Anhang 2, in Rechnung gestellt. Für die Bestattung ist die Einwilligung des Zivilstandsamtes der Abteilung Kanzlei und Dienste einzuholen.

Der Gemeinderat setzt die Grabplatzgebühr fest.

§ 3 Bestattungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Grab für Erdbestattung
- Grab für Urnen
- Plattengrab für Urnen
- Urnenbeisetzung in bestehendem Grab
- ~~- Grabfeld für namenlose Beisetzung von Urnen (Grabfeld zur Erinnerung)~~
- Gemeinschaftsgrab (Grab der Erinnerung)

Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern.

§ 4 Grabeinfassung

Das Einfassen der einzelnen Gräber ist nicht gestattet.

Der Grünstreifen an der Rückseite der Grabmale wird durch die Gemeinde bepflanzt. Er darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Die Pflege und der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

§ 5 Zeit der Bestattung

Bestattungen können täglich statt finden, ausgenommen an Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen.

§ 6 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden
- das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

§ 7 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

§ 8 Zusätzliche Urnenbestattung

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von folgenden zusätzlichen Urnen in den bestehenden Gräbern bewilligt werden:

- Grab für Erdbestattung	2 Urnen	
- Grab für Urnen	2 Urnen	
- Plattengrab für Urnen	1 Urne	
- Grabfeld zur Erinnerung	2 Urnen	
- Gemeinschaftsgrab	keine	(fortlaufende Bestattung)

Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 9 Ausmasse der Grabstätten

Grabbezeichnung	Länge m inkl. Weg	Breite m	Tiefe m	Grabmal
Grab für Erdbestattung	2,40	1,00	1,80	stehend/ liegend
Grab für Urnen	1,20	0,80	0,80	stehend/ liegend
Plattengrab für Urnen	0,55	0,45	0,80	liegend

Grabfeld zur Erinnerung	0,80	0,80	0,80	--
Gemeinschaftsgrab	fortlaufende Bestattung			0,80

§ 10 Bewilligungspflicht

Der Entwurf für das Grabmal und für eine Grabmaländerung ist der Bauverwaltung **Abteilung Bau und Umwelt** zur Genehmigung vorzulegen.

Das Gesuch ist im Doppel an die Bauverwaltung **Abteilung Bau und Umwelt** einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Bauverwaltung **Abteilung Bau und Umwelt** kostenlos abgegeben.

Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Ein vorschriftswidrig aufgestelltes Grabmal wird von der Bauverwaltung **Abteilung Bau und Umwelt zurückgewiesen**. Gegebenenfalls kann der Gemeinderat die Entfernung auf Kosten der Angehörigen verfügen.

§ 11 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Holz, Schmiedeisen, Bronze sowie alle Natursteine.

§ 12 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein. **Nicht gestattet ist das Polieren, Einbrennen und Einwachsen. Ersatzlos gestrichen**

§ 13 Schrift und Schmuck

Erwünscht ist die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol.

Neu: PA 163 586.1 vom 15. März 2004:

Das Anbringen von Fotografien auf Grabmälern bis zu einer Maximalgrösse von 10 x 14 cm ist gestattet.

Schrift, Kennzeichnung und Schmuckformen sollen sich auf dem Grabmal harmonisch einfügen.

Neu: PA 340 586.2 vom 28. September 2009:

Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes wird an einem baulichen Element der Einwohnergemeinde die Namensbeschriftung ermöglicht. Die entsprechenden Richtlinien legt der Gemeinderat fest.

Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 14 Höchstmasse der Grabmäler

Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

~~Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie bei Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 5 cm überschritten werden. Ersatzlos gestrichen~~

- Die Höhenmasse gelten für alle Grabmäler inkl. Sockel; gemessen ab oberliegendem Plattenweg.

§ 15 Standort der Grabmäler

Die Grabmäler sind innerhalb der Grabfläche nach Anordnung der **Bauverwaltung Abteilung Bau und Umwelt** zu platzieren.

§ 16 Foundation

Die Grabmäler für Erdbestattungsgräber sind auf das von der Gemeinde erstellte Streifenfundament zu stellen. Das Grabmal ist mit einer soliden Verbindung (z. B. Dollen) mit dem Betonfundament zu versetzen.

§ 17 Sockel

Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze können auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

§ 18 Trittplatten

Zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt.

§ 19 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen erst nach der Erstellung des Streifenfundamentes versetzt werden.

Grabmäler auf Urnengräbern können nach drei Monaten versetzt werden.

§ 20 Unterhalt

Das Grabmal ist von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu erhalten.

§ 21 Individuelle Grabbepflanzung

Erdbestattungsgräber / Urnengräber

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, ist aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

Plattengräber (Urnen)

Der individuelle Grabschmuck darf ausschliesslich auf der verbreiterten Fläche des Urnenelements (gegen Gehweg) platziert werden.

§ 22 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden. Das Pflanzen von Bäumen und gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

§ 24 Abfälle, Grabschmuck, Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 26 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen eines Grabmals oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 27 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 29 Beschwerden

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert ~~zwanzig~~ **30** Tagen von der Zustellung an beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am **1. Januar 2010 in Kraft.**

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom **10. Dezember 2009.**

Gemeinderat Möhlin

Der Gemeindeammann:
sig. Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:
sig. Dieter Vossen

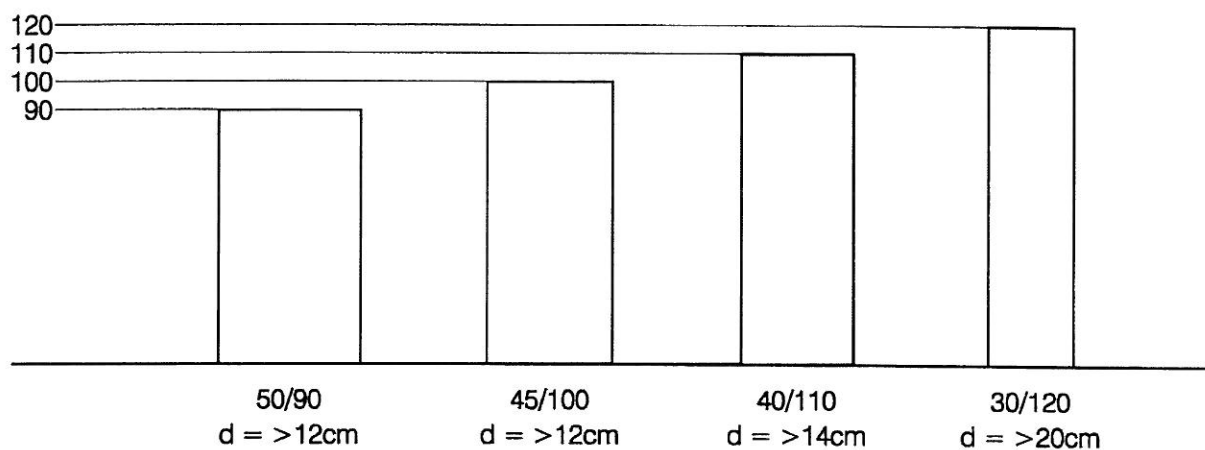
Anhang 1

Erdbestattungsgräber

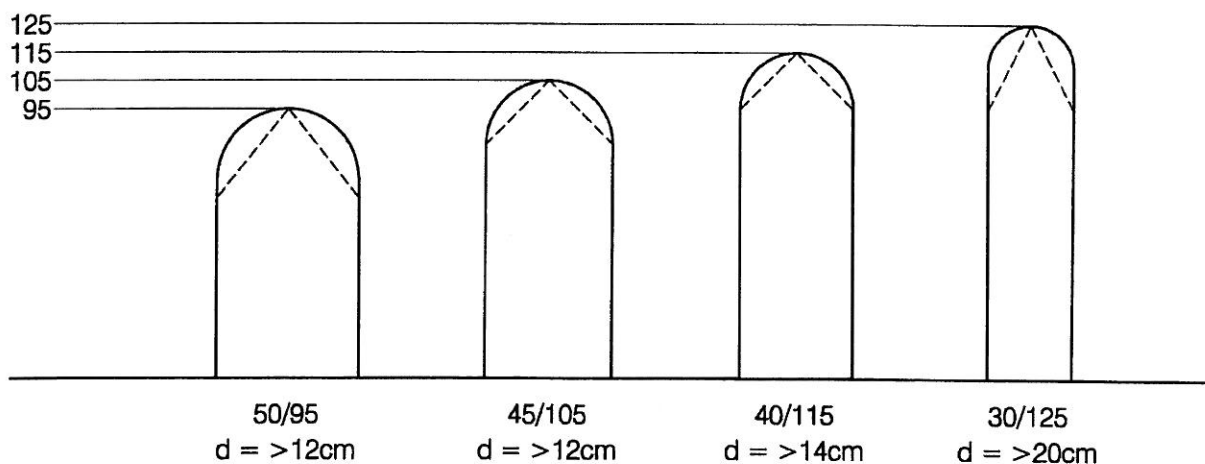
Masse der Grabmäler

Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, das Grabmal frei gestaltet werden. Nachstehende Steinmasse sind für den sichtbaren Teil des Grabmales einzuhalten:

Stehende Grabzeichen mit gradlinigem Kopf



Stehende Grabzeichen mit Rund- bzw. Dachformkopf

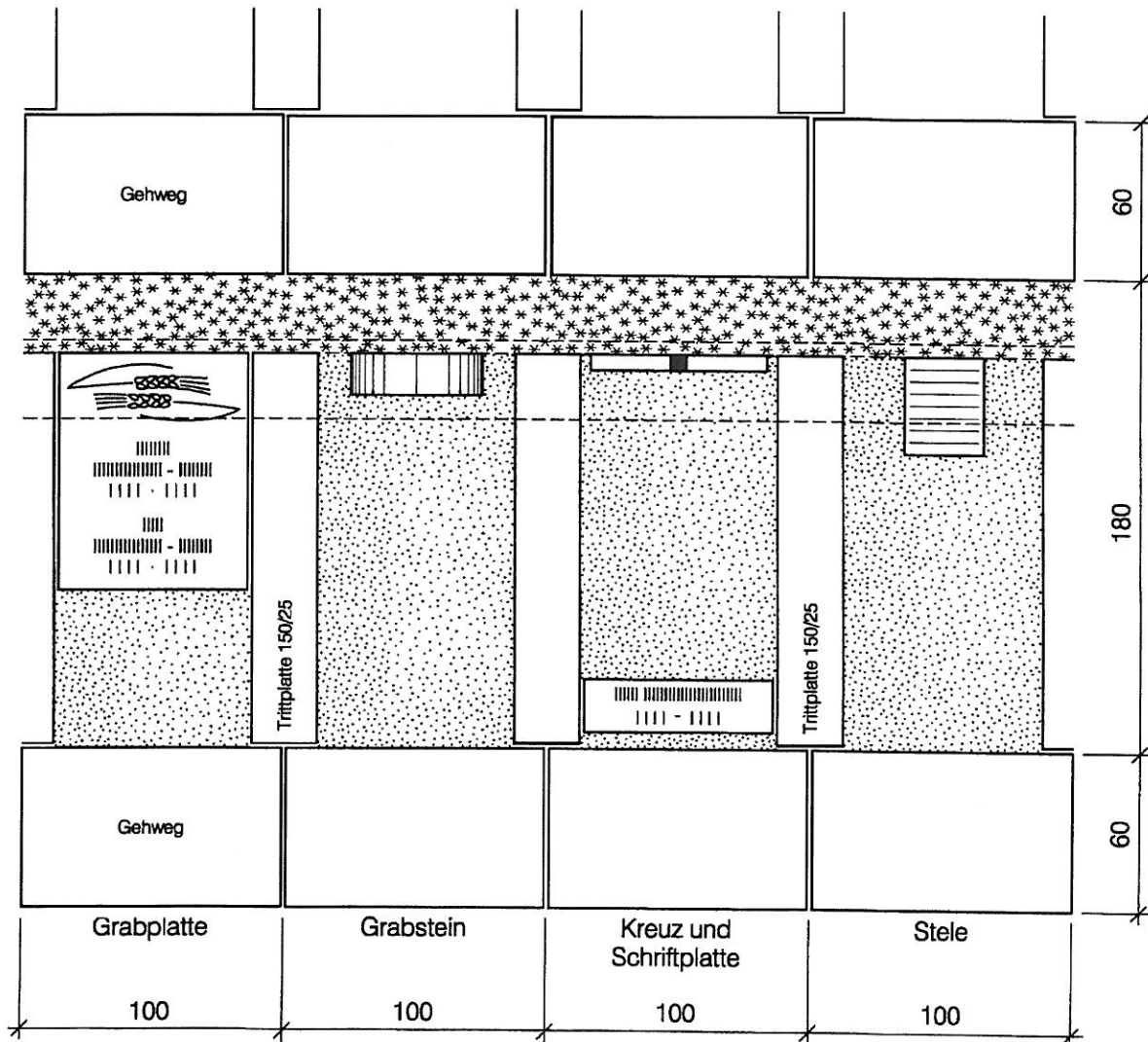


Kreisbogen / Dachform: $R = \text{halbe Steinbreite}$

Erdbestattungsgräber

Auf den Erdbestattungs-Reihengräber dürfen liegende Platten, stehende Grabzeichen sowie Kreuze als Grabmäler verwendet werden.

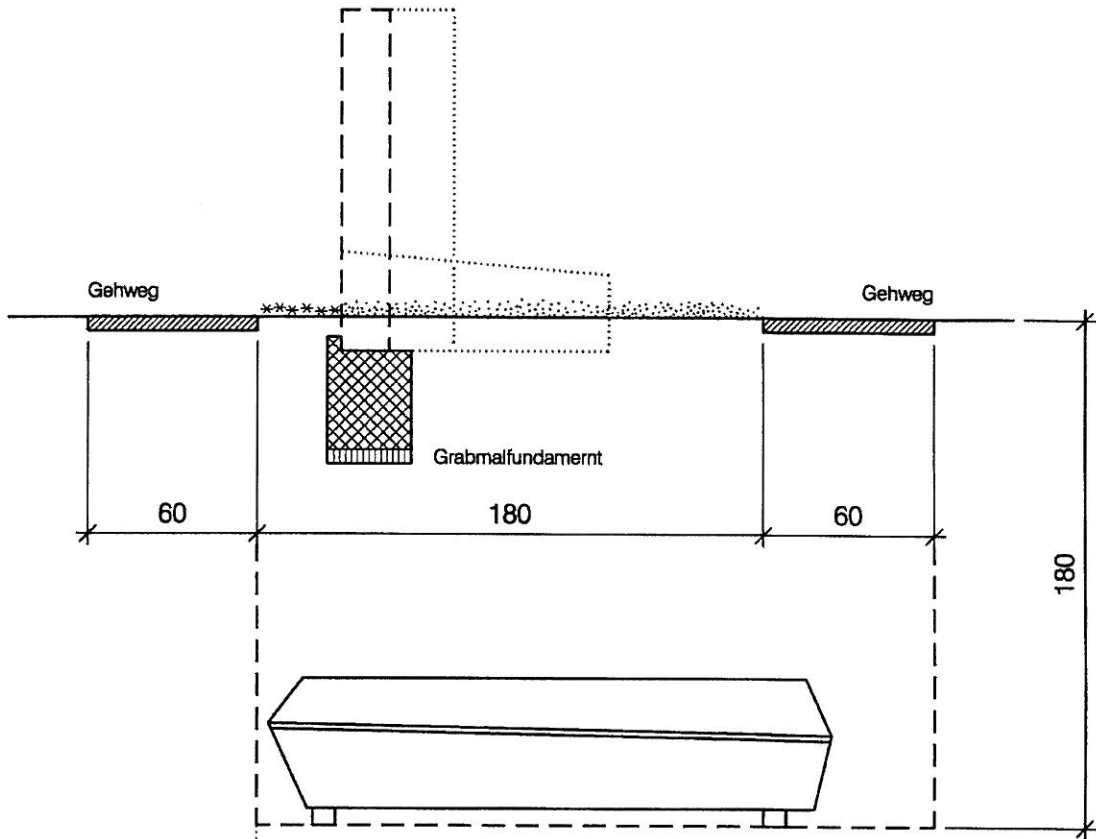
Beispiele für den Standort des Grabmales, der Schriftplatten und für die Fläche der individuellen Bepflanzung:



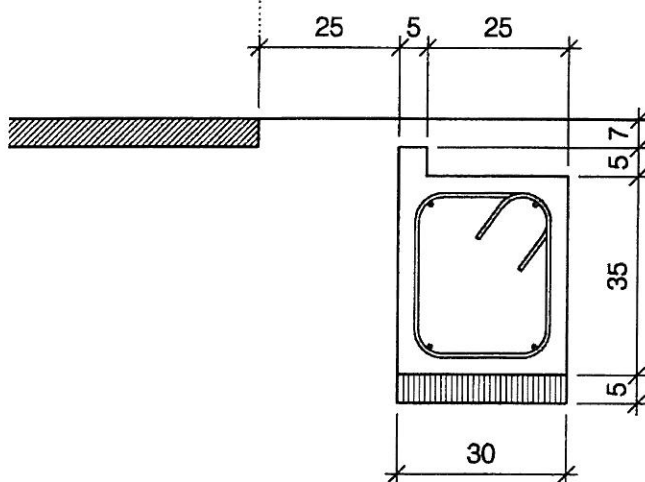
Erdbestattungsgräber

Streifen - Fundament (Beton)

Schnitt Erdbestattungsgrab



Schnitt Grabmalfundament

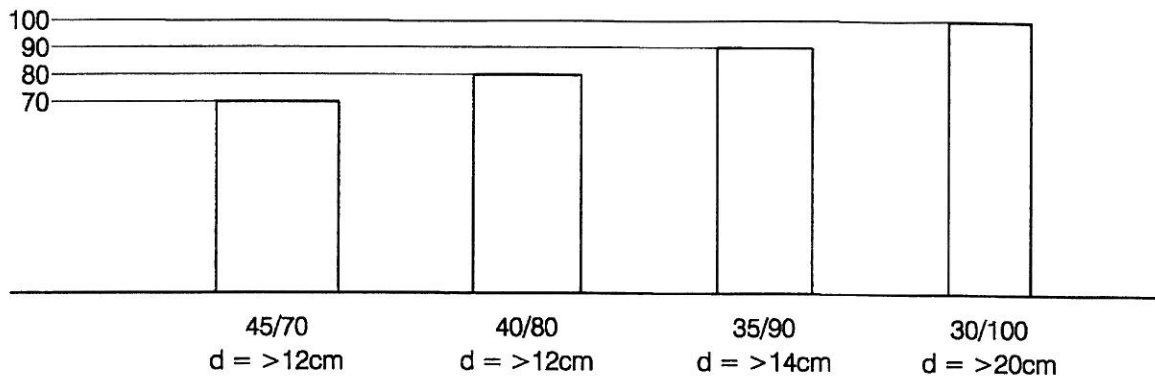


Urnengräber

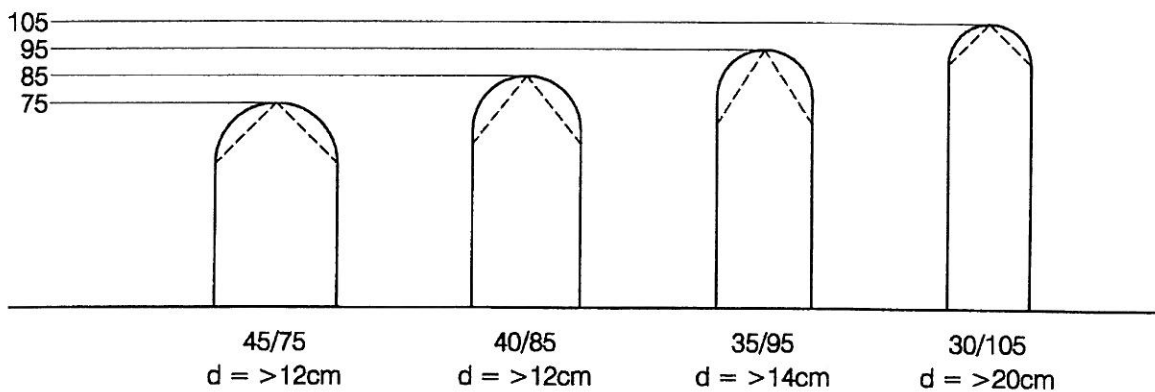
Masse der Grabmäler

Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, das Grabmal frei gestaltet werden. Nachstehende Steinmasse sind für den sichtbaren Teil des Grabmales einzuhalten:

Stehende Grabzeichen mit gradlinigem Kopf



Stehende Grabzeichen mit Rund- bzw. Dachformkopf

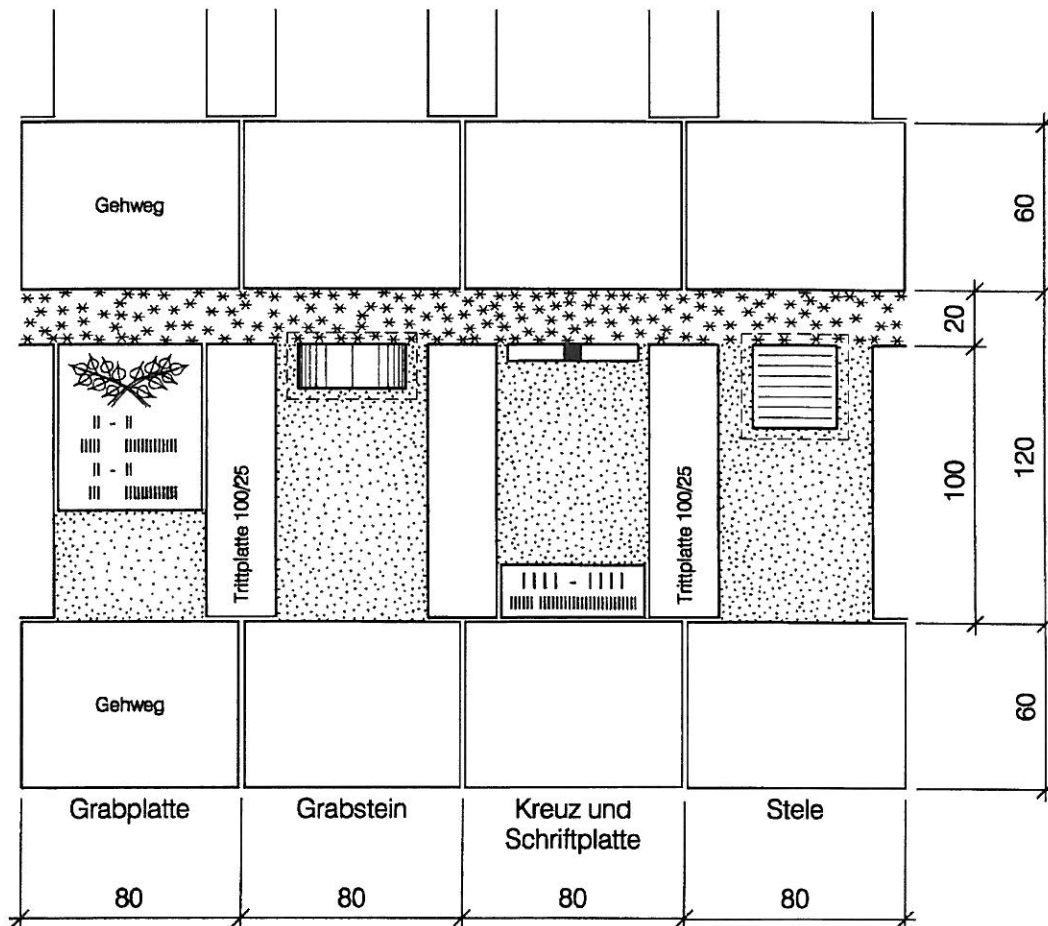


Kreisbogen / Dachform: R= mind. halbe Steinbreite

Urnengräber

Auf den Urnen-Reihengräber dürfen liegende Platten, stehende Grabzeichen sowie Kreuze als Grabmäler verwendet werden.

Beispiele für den Standort des Grabmales, der Schriftplatten und für die Fläche der individuellen Bepflanzung:



Hinweis

Die Fundamentplatte für das Grabmal darf allseitig maximal 5cm über das Steinmass vorstehen.

Urnengräber

Grabplatten, Schriftplatten

Steinarten : Es sind alle Natursteine zugelassen.
 Bearbeitung : gemäss § 14 VFB - Gemeinde Möhlin.

Grabplatten

Plattenmasse:

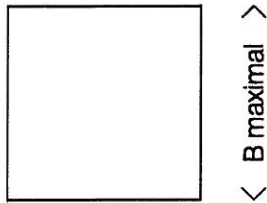
A - maximal = 55 cm
 B - maximal = 60 cm
 H - maximal = 20 cm
 h - minimal = 12 cm

Schriftplatten

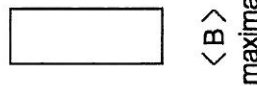
Plattenmasse:

A - maximal = 55 cm
 B - maximal = 20 cm
 H - maximal = 15 cm
 h - minimal = 6 cm

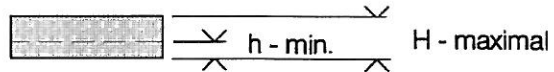
< A maximal >



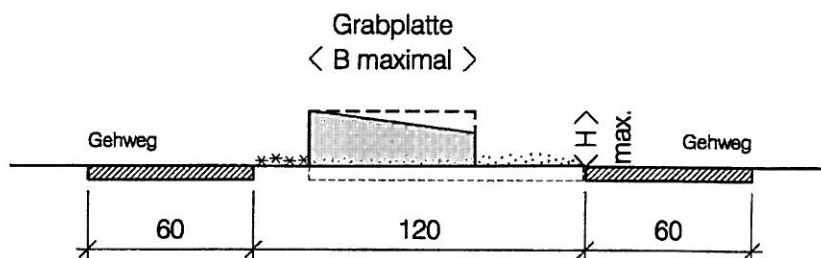
A
 < maximal >



Schnitt Schriftplatte



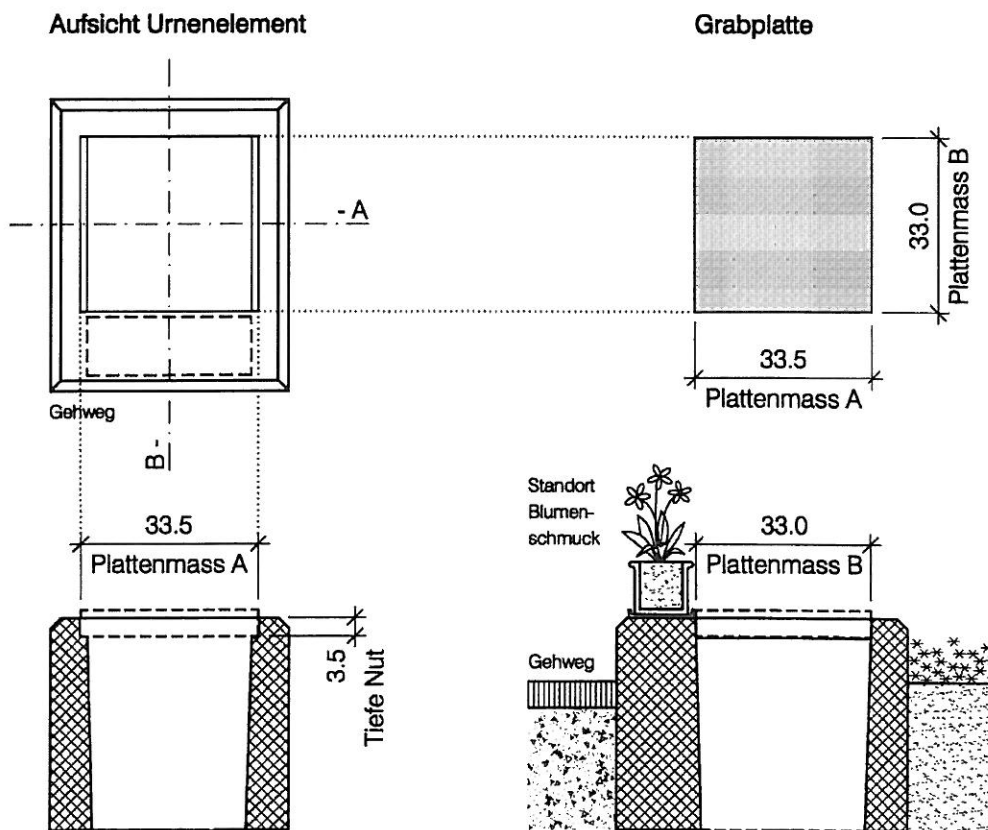
Schnitt Urnengrab



Plattengrab

Grabplatten

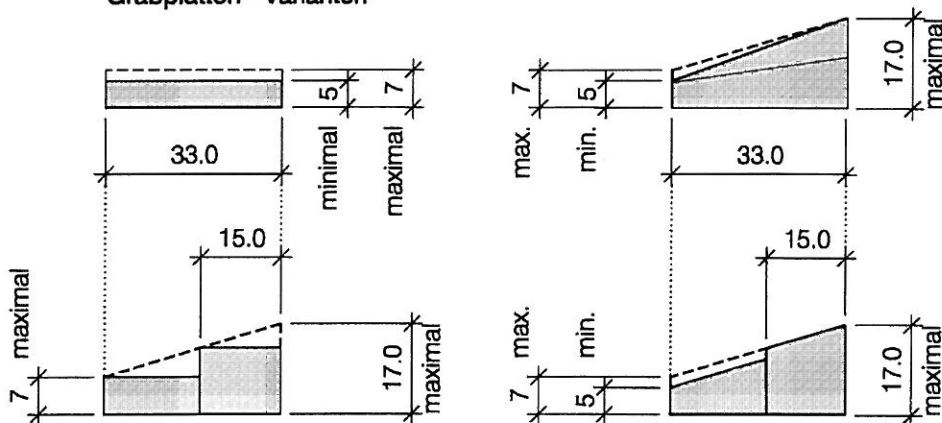
- Steinarten : Es sind alle Natursteine zugelassen.
 Gestaltung : Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, die Grabplatte frei gestaltet werden.
 Bearbeitung : gemäss § 14 VFB - Gemeinde Möhlin.



Schnitt A

Schnitt B

Grabplatten - Varianten



Anhang 2

Gebührenansätze Friedhof

~~Gemäss § 2 des Friedhofreglements setzt der Gemeinderat die Gebühren für die Grabplätze für nicht in Möhlin wohnhaft gewesene Personen fest. Ebenso hat er die Gebühren für die Grabpflege durch die Gemeinde nach der Bestimmung von § 22 zu regeln. Mit Beschluss vom 23. April 2003 hat der Gemeinderat die Gebühren an den Landesindex für Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100 Punkte) gebunden (Art. 273/2003). Diese Preise werden auf den Beginn eines Jahres angepasst, wenn sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat.~~

Neu:

Leistungs- und Gebührenansätze Friedhof

Gemäss § 1 und § 2 des Friedhofreglements setzt der Gemeinderat die Leistungen und Gebühren für die Bestattungen und Grabplätze fest. Ebenso hat er die Gebühren für die Grabpflege durch die Gemeinde nach der Bestimmung von § 22 zu regeln. Die Gebühren sind an den Landesindex für Konsumentenpreise (September 2009 = 103.1 Punkte) gebunden. Diese Preise werden auf den Beginn eines Jahres angepasst, wenn sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat.

Grabpflege durch die Gemeinde für die gesamte Grabesruhe

- Urnengrab	Fr. (9'700.-)	10'000.—
- Erdgrab	Fr. (10'200.-)	10'500.—

Grabplatz und Bestattungskosten für nicht in Möhlin wohnhaft gewesene Verstorbene:

- Grabplatzkosten Erd- und Urnenbestattung	Fr. (2'050.-)	2'100.—
- Aufwendungen Dienststelle Friedhof Grabplatz Urnengrab	Fr. (510.-)	550.—
- Aufwendungen Dienststelle Friedhof Grabplatz Erdgrab	Fr. (2'050.-)	2'100.—

Grabplatz und Bestattungskosten für in Möhlin wohnhaft gewesene Verstorbene:

- Grabplatzkosten Erd- und Urnenbestattung	Fr.	-.-
- Aufwendungen Bestatter/Krematorium/DS Friedhof Grabplatz Urnengrab	Fr.	1'000.—
- Aufwendungen Bestatter / DS Friedhof Grabplatz Erdgrab	Fr.	1'000.—